

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXI

Rathenow, den 01.07.2022

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 29.06.2022** Seite 51

Bekanntmachung der **Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow** Seite 53

Bekanntmachung der **Richtlinie der Stadt Rathenow über die Förderung von Personalkosten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** Seite 57

Bekanntmachung **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1** Seite 61

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow vom 29.06.2022**

öffentlicher Teil

063/22 Benennung des stellvertretenden Bürgermeisters

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow benennt Herrn Alexander Goldmann
zum allgemeinen Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters.

021/22 Benennung der/s Verkehrsbeauftragten der Stadt Rathenow

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow benennt Herrn Jürgen Sachet zur/m
Verkehrsbeauftragten der Stadt Rathenow.

051/22 Änderung der Jugendförderrichtlinie

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die
Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow zum
01.01.2023.

052/22 Personalkostenrichtlinie der Stadt Rathenow zur Förderung von Personalstellen in der Jugendsozialarbeit

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte
Richtlinie der Stadt Rathenow über die
Förderung von Personalkosten in der
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zum
01.01.2023.

055/22 Konzessionsvergabeverfahren Strom – Beschluss über Auswahlkriterien

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage
beigefügten Auswahlkriterien für das

Konzessionsvergabeverfahren Strom für die
Stadt Rathenow und ihre Ortsteile.

030/22 Ausweisung der "Waldemarstraße" als Fahrradstraße

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, die "Waldemarstraße"
nach der Sanierung als Fahrradstraße
auszuweisen.

050/22 Bebauungsplan "Wohngebiet an der Dorfstraße" Pl.Nr. 077 im Ortsteil Semlin Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den Bebauungsplan
"Wohngebiet an der Dorfstraße" Pl.Nr. 077 im
Ortsteil Semlin gemäß § 2 BauGB i.V.m. §13 b
BauGB aufzustellen.

058/22 Bebauungsplan "Wohngebiet Grünauer Weg II" Plan-Nr. 078 Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den
Bebauungsplan "Wohngebiet Grünauer Weg
II" Plan-Nr. 078
gemäß § 2 i. V. m. § 13 a BauGB aufzustellen.

053/22 Außerplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme "Ausbauprogramm für die grundlegende Erneuerung und Erweiterung des Wegesystems im Fontanepark"

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die außerplanmäßig
Auszahlung in Form einer Mittelumverteilung in
Höhe von insgesamt 283.600,92 Euro für die
Investitionsmaßnahme "Ausbauprogramm für
die grundlegende Erneuerung und Erweiterung
des Wegesystems im Fontanepark".

059/22 Überplanmäßige Auszahlung für Digitalisierungsmaßnahmen an der Gesamtschule "Bruno H. Bürgel"

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt eine überplanmäßige
Auszahlung in Höhe von insgesamt
250.000,00 € für die Investitionsmaßnahme

„218000016001 – ILB Antrag - Maßnahmen Digitalisierung Gesamtschule“. Die Deckung der Auszahlung erfolgt in voller Höhe aus dem Aufwandskonto „2180099.5211000 – Instandhaltung und Bewirtschaftung der Gesamtschule – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“.

060/22 Überplanmäßige Auszahlung für Digitalisierungsmaßnahmen am Jahn-Gymnasium

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 100.000,00 € für die Investitionsmaßnahme „217000013003 - Maßnahmen Digitalisierung Jahn-Gymnasium“. Die Deckung der Auszahlung erfolgt in voller Höhe aus dem Aufwandskonto „2170099.5211000 – Instandhaltung und Bewirtschaftung des Gymnasiums – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“.

064/22 Auftragsvergabe für die Sanierung der Wegdecken der Grünanlage "Fontanepark" in 14712 Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Wegdecken der Grünanlage "Fontanepark" in 14712 Rathenow, an die Firma Baugesellschaft Rhinow mbH Straßen- und Tiefbau, Friesacker Straße 4D in 14728 Rhinow mit einem Auftragswert in Höhe von 208.553,16 Euro (brutto) zu erteilen.

065/22 Auftragsvergabe für die Freiflächengestaltung des Friedrich-Ludwig- Jahn- Campus in 14712 Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Auftrag für die Freiflächengestaltung des Friedrich- Ludwig- Jahn- Campus in 14712 Rathenow, an die Firma TAS BAU GmbH, Hohenbelliner Weg 23a in 39307 Brettin, mit einem Auftragswert in Höhe von 2.276.380,64 Euro (brutto) zu erteilen.

066/22 Auftragsvergabe für die Sanierung der Leichtathletikanlage am "Station Schwedendamm" in 14712 Rathenow – Los 1 Rundlaufbahn*

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Auftrag für die

Sanierung der Leichtathletikanlagen am "Stadion Schwedendamm" in 14712 Rathenow - Los 1 Rundlaufbahn, an die Firma Polytan GmbH, Gewerbering 3 in 86666 Burgheim mit einem Auftragswert in Höhe von 199.586,21 Euro (brutto) zu erteilen.

056/22 Endjahresbericht 2021 nach § 29 KomHKV

Sachverhalt: Gemäß § 29 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies soll in der Stadt Rathenow zum Halbjahr und zum Jahresabschluss erfolgen.

061/22 Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister Jörg Zietemann

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung an Bürgermeister Jörg Zietemann in Höhe von 190 Euro monatlich.

062/22 Schaffung öffentlicher Toiletten in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, eine Konzeption für die Schaffung öffentlicher Toiletten an mindestens zwei Standorten in der Innenstadt zu erarbeiten.

nichtöffentlicher Teil

054/22 Erhebung einer Klage

068/22 Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 29.06.2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze, Zuwendungszweck**
- § 2 Antragsberechtigte**
- § 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte**
- § 4 Voraussetzungen der Förderung**
- § 5 Antragsverfahren**
- § 6 Bewilligungsverfahren**
- § 7 Antragsfristen**
- § 8 Verwendungsnachweis**
- § 9 Veröffentlichungen**
- § 10 Prüfungsklausel**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Fördergrundsätze, Zuwendungszweck

- 1) Gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Stadt Rathenow fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Projekte und Angebote der Jugendarbeit, die zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Rathenow entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Antragsberechtigte

- 1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können alle Rathenower natürlichen und juristischen Personen stellen, ferner alle Gruppen, Vereine, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur, sofern ihre Ziele zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 KJHG beitragen und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstoßen.
Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Grundvoraussetzung.

Antragsberechtigt sind auch Sportvereine, sofern sie zusätzlich zu ihren Sportangeboten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anbieten, die den Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechen.

- 2) Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und deren Fördervereine sowie andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte

- 1) Gefördert werden zeitlich abgeschlossene Maßnahmen bzw. Projekte der Jugendarbeit. Dazu zählen insbesondere:
 - a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Veranstaltungen für Jugendliche
 - c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

- d) Jugendarbeit in Einrichtungen mit offenen Angeboten, Internationale Jugendarbeit,
 - e) Kinder- und Jugenderholung und
 - f) Jugendberatung
 - g) Jugendbegegnungen und Fahrten
- 2) Die Förderung kann in folgender Form erfolgen:
 - a) finanzielle Unterstützung
 - b) organisatorische, technische und fachliche Beratung
 - c) Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen und Vereinen, die Jugendarbeit betreiben.
 - 3) Trägern der Jugendarbeit oder gemeinnützigen Vereinen, deren Vereinszweck unter anderem die Jugendarbeit ist, mit eigenen oder angemieteten Räumen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten gewährt werden.
Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Antragssteller und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt Rathenow. Maximal kann ein Zuschuss von 80 % der Gesamtkosten gewährt werden.
 - 4) Zusätzlich zu den Förderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 kann ein pauschaler Zuschuss für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 10 % der Fördersumme gewährt werden.
 - 5) Personalkosten sind nicht förderfähig.

§ 4 Voraussetzungen der Förderung

- 1) Förderungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen und Projekte gewährt, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre und Einwohner der Stadt Rathenow sind.
- 2) Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen und religiösen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
- 3) Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Die Antragsteller haben eigene finanzielle oder andere Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, z. B. erbrachte Arbeit, können anerkannt werden.
- 4) Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Die gemeindliche Förderung ist grundsätzlich als nachrangig zu betrachten. Fördermittel Dritter, insbesondere vom örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), sind vorrangig zu nutzen.
- 5) Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die Stadt Rathenow behält sich vor, nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel zurückzufordern. Das gleiche gilt beim Fehlen von Verwendungsnachweisen.

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Die Fördermittel sind schriftlich bei der Stadt Rathenow zu beantragen. Der Antrag muss folgendes enthalten:
 - a) Angaben zu den Antragstellern
 - b) ein Konzept des Projektes bzw.

- bei einem Antrag nach § 3 Abs. 3 ein Konzept der Raumnutzung, den Mietvertrag, eine Aufstellung der Bewirtschaftungskosten,
- c) einen Finanzierungsplan. Im Finanzierungsplan sind alle geplanten Einnahmen, alle geplanten Ausgaben sowie der Eigenanteil auszuweisen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- 1) Über die Bewilligung der Fördermittel erarbeitet das Fachamt der Stadt Rathenow einen Vergabevorschlag. Diesem muss das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Rathenow zustimmen.
- 2) Bei Anträgen über Zuschüsse in Höhe von über 1.500 Euro entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales auf Grundlage eines Vergabevorschlages des Fachamtes der Stadt Rathenow unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlaments.
- 3) Der vorgenannte Ausschuss wird jährlich über die Entscheidungen des Amtes informiert.
- 4) Nach erfolgter Entscheidung werden den Antragstellern die Fördermittel in Form eines Bescheides ausgereicht. Der gewährte Zuschuss wird unmittelbar mit der Bewilligung ausgezahlt.
- 5) Kommen die beantragten Maßnahmen und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag von den Antragstellern zurückgezahlt werden.

§ 7 Antragsfristen

- 1) Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme, des Projekts oder der Veranstaltung der Stadt Rathenow vorliegen.
- 2) Bei Zuschüssen nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie muss der Antrag auf Förderung im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.

§ 8 Verwendungsnachweis

- 1) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Antragsteller ein Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen vorzulegen.
- 2) Der Termin für die Fertigstellung des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgesetzt.
- 3) Zum Verwendungsnachweis gehören mindestens:
 - a) ein Sachbericht
 - b) eine Aufschlüsselung über tatsächlich entstandene Einnahmen und Ausgaben
 - c) Nachweis der Gesamtkosten mit Originalbelegen und Zahlungsnachweisen
 - d) eine Teilnehmerliste (bei Jugendbegegnungen und Fahrten)
 - e) im Fall des § 3 Abs. 3 Mietvertrag und Betriebskostenabrechnung bzw. Belege zu Betriebskosten

§ 9 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Rathenow hinzuweisen.

Der textliche Förderhinweis lautet: „Dieses Projekt der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird durch die Stadt Rathenow gefördert.“

Das Wappen der Stadt Rathenow steht auf Anfrage an pressestelle@stadt-rathenow.de für diesen Zweck zur Verfügung.

§ 10 Prüfungsklausel

- 1) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 2) Die Empfänger der Fördermittel haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre, gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie Jugendarbeit vom 01.01.2010 außer Kraft.

Rathenow, den 30.06.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Rathenow über die Förderung von Personalkosten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Auf Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 29.06.2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

§ 1 Fördergrundsätze und Rechtsgrundlagen

§ 2 Gegenstand der Förderung

§ 3 Antragsberechtigte

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

§ 6 Antragsverfahren

§ 7 Bewilligungsverfahren

§ 8 Verwendungsnachweis

§ 9 Prüfungsklausel

§ 10 Übergangsregelung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze und Rechtsgrundlagen

- 1) Die Stadt Rathenow fördert die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit (insbesondere Schul- und Straßensozialarbeit), um allen hier lebenden jungen Menschen ein gesundes und gleichwertiges Aufwachsen zu ermöglichen.
- 2) Um den Ansprüchen der Rechtsgrundlagen zu genügen und die den jungen Menschen gebührende Fachlichkeit zu sichern, werden im Rahmen dieser Richtlinie Personalkosten für Stellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit anteilig gefördert.
- 3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Rathenow aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- 1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden anteilig Personalkosten und Stellennebenkosten (stellenbezogene Regie-, Verwaltungs- und Sachkosten) für sozialpädagogische und sozialarbeiterische Fachkräfte gefördert.
- 2) Es werden nur anteilige Personalkosten für Stellen in der offenen Jugendarbeit, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit im Rahmen einer Kofinanzierung gefördert, die auch mit Zuwendungen des Landkreises Havelland auf der Grundlage folgender Richtlinien gefördert werden:
 - Kreisliches Förderprogramm offene Jugendarbeit – Richtlinie des Landkreises Havelland vom 05.01.2018 (KFOJ)
 - Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit (PKR) und der damit verbundenen Qualitätssicherung und -entwicklung vom 13.02.2015 (PKR)

- 3) Zur Förderung von Projektkosten für Kinder- und Jugendprojekte in der Stadt Rathenow oder Betriebskosten für Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt Rathenow steht eine gesonderte Jugendförderrichtlinie zur Verfügung.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (i.S. § 75 SGB VIII), die Jugendarbeit und / oder Jugendsozialarbeit in der Stadt Rathenow leisten. Die Trägerschaft im Rahmen der Kofinanzierung des PKR- bzw. KFOJ-Programms muss für die jeweilige Stelle durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland festgestellt worden sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Für die Förderung von Personalkosten nach dieser Richtlinie bestehen folgende Voraussetzungen:
 - a) Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
 - b) Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt. Der Grad der Qualifikation richtet sich je nach Art der Kofinanzierung nach den Regelungen in den, unter § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten, Richtlinien des Landkreises Havelland (PKR oder KFOJ).
 - c) Die Personalkosten werden durch den Landkreis Havelland nach den unter § 2 Abs. 2 genannten Richtlinien kofinanziert.
 - d) Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.
 - e) Der Träger gewährleistet einen transparenten und nachvollziehbaren Verwendungsnachweis nach den Vorgaben dieser Richtlinie.
- 2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck aufgrund von Leistungsverpflichtungen aus anderen Rechtskreisen gefördert bzw. finanziert werden kann bzw. muss. Eine Finanzierung durch die Stadt Rathenow erfolgt immer nachrangig.

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

- 1) Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- 2) Die Höhe der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Brutto-Personalkosten einer Vollzeitstelle orientieren sich an den Empfehlungen nach KFOJ bzw. PKR.
- 3) Die maximal zuwendungsfähigen Brutto-Personalkosten orientieren sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und werden jährlich durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland für das Folgejahr festgelegt.
- 4) Zuzüglich zur Förderung der Brutto-Personalkosten kann ein Zuschuss für die Stellennebenkosten gezahlt werden. Zu diesen zählen stellenbezogene Aufwendungen (Büromaterial, Telekommunikation, Dienstfahrten, Fortbildung) und stellenbezogene

Verwaltungskosten (z. B. Stellenbewirtschaftung und -abrechnung u. ä.). Der Zuschuss beträgt maximal 15 % des städtischen Zuschusses zu den Brutto-Personalkosten.

§ 6 Antragsverfahren

- 1) Ungefähr in der Mitte eines Kalenderjahres fordert der Landkreis Havelland die Träger der PKR- und KFOJ-Stellen auf, den Antrag für das Folgejahr zu stellen. Darin wird eine Kofinanzierungszusage der Gemeinde zu den Stellenkosten verlangt. Der Antrag auf diese Kofinanzierungszusage ist bei der Stadt Rathenow mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist zur Antragstellung beim Landkreis Havelland zu stellen.
- 2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Kosten- und Finanzierungsplan,
 - b) das aktuell gültige Trägerkonzept gemäß Nr. 5.a) der Richtlinien des Landkreises Havelland sowie
 - c) die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- 1) Über den Antrag entscheidet nach fachlicher und rechnerischer Prüfung das zuständige Fachamt.
- 2) Die Stadt Rathenow wird dem Antragsteller zunächst eine vorbehaltliche Kofinanzierungszusage erteilen. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides durch den Landkreis Havelland bzw. Zustimmung des Jugendhilfeausschusses und nach Beschluss des städtischen Haushalts oder Erteilung einer vorzeitigen Mittelfreigabe wird dann ein Zuwendungsbescheid durch die Stadt Rathenow erlassen.
- 3) Sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, werden die Zuschüsse vierteljährlich zur Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt.

§ 8 Verwendungsnachweis

- 1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser kann im Falle der Kofinanzierung im Rahmen der kreislichen Förderprogramme durch eine Übersendung der vollständigen Kopie (einschließlich Belege) des beim Landkreis Havelland eingereichten Verwendungsnachweises erfolgen.
- 2) Mindestens sind jedoch einzureichen:
 - Ein Sachbericht (z. B. Inhalte im Regelbetrieb, durchgeführte Projekte, erreichte Jugendliche, besondere Entwicklungen etc.)
 - Übersicht der stellenbezogenen Ausgaben
 - Übersicht aller stellenbezogenen Einnahmen.
- 3) Soweit der Landkreis Havelland seinen Zuwendungsbescheid nach Nr. 6 seiner Richtlinien (KFOJ und PKR) widerruft, behält sich auch die Stadt Rathenow vor, ihren Zuwendungsbescheid zu widerrufen

§ 9 Prüfungsklausel

- 1) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 2) Der Empfänger der Fördermittel hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre, gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 10 Übergangsregelung

Sollte der aufgrund einer im Jahr vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erstellten Zuwendung zugewendete Betrag die Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie übersteigen, wird der vormals gezahlte Betrag beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen (insbesondere gleiche/r Stelleninhaber/in, unveränderter Arbeitsauftrag) maximal für die beiden folgenden Jahre weitergezahlt. Das Besserstellungsverbot bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, den 30.06.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.04.2022 den Bebauungsplan „Wohngebiet - Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1 bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Drucksachenummer 013-22). Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung im Internet unter www.rathenow.de eingesehen werden.



Abbildung: Bebauungsplan „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 30.06.2022

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister